

biographischer Aussagen Peters von Blois allein für die Zeit zwischen Frühsommer 1167 und Frühjahr 1168 gilt. Daß sich beide nach Peters Ansicht damals in einer vergleichbaren Situation befanden, besagt eine wichtige Variante in ep. 116, die trotz des noch fehlenden Stemmas für die Abschriften der späteren Briefsammlungen Peters von Blois einiges für sich hat: Statt *status aut potius casus vester* steht in einigen zuverlässigen Codices *status aut potius casus noster*⁹⁰. Somit konnte Peter erwarten, auch sein damaliger *status aut casus* sei Gegenstand von Hugos Werk. Daß im Liber de regno Sicilie weder sein Verfasser noch *Petrus Blesensis* genannt ist, geschweige denn von ihrem gemeinsamen Schicksal in Sizilien oder am Hof von Palermo berichtet wird, ist kein Gegenargument, freilich nur unter dem oben eingeräumten Vorbehalt: Der Archidiakon von Bath spricht in ep. 116 von einem Text, den er offensichtlich noch nicht in den Händen gehalten, geschweige denn gelesen hatte.

Man mag einwenden, der in ep. 116 erbetene *tractatus* des Abtes Hugo V. von Saint-Denis könne oder müsse ein anderes (und heute verlorenes) Werk als die Geschichte des sizilischen Königreichs von 1154 bis 1169 des 'Hugo Falcandus' gewesen sein. Das läßt sich nicht ausschließen, doch sprechen für die Gleichsetzung des *tractatus* mit dem Liber de regno Sicilie die zeitliche Parallelität der Ereignisse und die dominierende Rolle Stefans von Le Perche: Peter von Blois und der spätere Abt von Saint-Denis haben seit Frühsommer 1167 Stefans steilen Aufstieg und jähen Sturz aus nächster Nähe miterlebt. Gerade vom Schicksal des Kanzlers und Elekten von Palermo erzählt 'Hugo Falcandus' ausführlich im zweiten Hauptteil seiner sizilischen Geschichte, der vom Tod König Wilhelms I. bis zu Stefans Flucht ins Königreich Jerusalem reicht. Die Perspektive des Zeitgenossen und Augenzeugen bestimmt dabei den Aufbau des Werkes: Der erste Teil der Darstellung reicht von 1154 bis 1162, darauf folgt für die Jahre 1162 bis 1166 eine Lücke, die bisher nicht plausibel erklärt wurde; der zweite Teil des Liber de regno Sicilie (ab Kap. 25) gilt dem Geschehen von Mai 1166 bis April 1168. Jetzt finden sich erstmals mehrere Daten, auch indirekt zu erschließende Zeitangaben und das einzige wörtlich überlieferte Dokument, ein Mandat Wilhelms II. an den *stratigotus Andreas*, die Richter und das Volk von Messina. Die Kapitel 34 bis 55 von

90) Zum Beispiel in Cambridge, Corpus Christi College 266 (frühes 13. Jh.) pag. 171 f. = fol. 86rb-va: *Consolatoria in angustiis ad amicum*, hier pag. 171 = fol. 86rb; Paris, Bibl. Nationale, lat. 2607 (spätes 13. Jh.) fol. 50va und lat. 2954 (13./14. Jh.) fol. 111ra.